

## **1240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP**

**1982 10 12**

# **Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem  
das Bundesgesetz über die Umsatzsteuervergütung  
an ausländische Vertretungsbehörden und  
ihre im diplomatischen und berufskonsularischen  
Rang stehenden Mitglieder geändert  
wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das Bundesgesetz vom 19. Mai 1976 über die Umsatzsteuervergütung an ausländische Vertretungsbehörden und ihre im diplomatischen und

berufskonsularischen Rang stehenden Mitglieder, BGBI. Nr. 257/1976, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 2 ist der Betrag von „10 000 S“ durch den Betrag von „20 000 S“ zu ersetzen.

### **Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft.

### **Artikel III**

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

2

**1240 der Beilagen****VORBLATT****Problem:**

Verschiedene seit 1976 eingetretene Veränderungen in den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten haben zu einer vermehrten Umsatzsteuerbelastung der mit diplomatischen und konsularischen Vorrechten ausgestatteten Personen geführt. Durch die im Umsatzsteuervergütungsgesetz, BGBl. Nr. 257/1976, seit 1976 mit 10 000 S bemessene Vergütungsobergrenze vermag sich die zugunsten dieses Personenkreises vorgesehene Umsatzsteuerentlastung diesen Veränderungen nicht automatisch anzupassen.

**Ziel:**

Die Umsatzsteuerentlastung soll der geänderten Situation angepaßt werden.

**Inhalt:**

Die Vergütungsobergrenze soll ab 1983 von 10 000 S auf 20 000 S angehoben werden.

**Alternativen:**

Keine.

**Kosten:**

Höchstens 12 Millionen Schilling jährlich.

## Erläuterungen

Auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Mai 1976, BGBl. Nr. 257/1976, wird seit 1976 an ausländische Vertretungsbehörden in Österreich sowie an deren im diplomatischen oder berufskonsularischen Rang stehendes Personal eine Umsatzsteuervergütung geleistet. Während an die Vertretungsbehörden die Vergütung ohne betragsmäßige Begrenzung gewährt wird, unterliegt die Umsatzsteuerentlastung an die privilegierten Mitglieder des Personals einer — mit einzelnen Ausnahmen versehenen — Vergütungsobergrenze, die nach geltendem Recht 10 000 S pro Kalenderjahr beträgt. Verschiedene in den rechtlichen und wirtschaftlichen Gegebenheiten seit 1976 eingetretene Änderungen erfordern eine Anhebung dieser Vergütungsobergrenze. Als Gründe für diese Lockerung der Vergütungsgrenze sind insbesondere anzuführen:

- die Einführung eines 30%igen Umsatzsteuersatzes für Güter des gehobenen Bedarfs im Jahr 1978;
- die Anhebung des Umsatzsteuersatzes für

Energielieferungen von 8% auf 13% im Jahr 1981;  
— die Steigerung der Verbraucherpreise um über 35% gegenüber 1976.

Durch die vorgeschlagene Erhöhung der Vergütungsobergrenze von 10 000 S auf 20 000 S soll in erster Linie ein pauschaler Ausgleich für die seit 1976 gestiegene Umsatzsteuerbelastung der Diplomatenhaushalte herbeigeführt werden. Gleichzeitig wird damit ein schon 1978 vom diplomatischen Korps an den Herrn Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten herangetragenes Anliegen erfüllt.

Die Anhebung der Vergütungsobergrenze soll ab 1. Jänner 1983 wirksam werden. Es wird erwartet, daß der jährliche Mehraufwand für Umsatzsteuervergütungen durch die vorgeschlagene Gesetzesnovellierung 12 Millionen Schilling pro Jahr nicht übersteigen wird. Ein erhöhter Personal- und Sachaufwand ist mit der Vollziehung der im Entwurf vorliegenden Novelle nicht verbunden.

4

## Gegenüberstellung des Wortlautes des Gesetzentwurfes mit dem derzeit geltenden Gesetzestext

### Derzeit geltender Gesetzestext:

#### § 2. (1) ....

(2) Die Vergütung darf für das einzelne Mitglied der ausländischen Vertretungsbehörde den Gesamtbetrag von 10 000 S im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die auf den Erwerb eines Kraftfahrzeuges, auf die Miete der privaten Wohnräumlichkeiten sowie auf den Aufenthalt in Krankenanstalten entfallende Umsatzsteuer ist ohne Anrechnung auf diese Grenze voll zu vergüten.

#### (3) ....

### Wortlaut des Gesetzentwurfes:

#### § 2. (1) ....

(2) Die Vergütung darf für das einzelne Mitglied der ausländischen Vertretungsbehörde den Gesamtbetrag von 20 000 S im Kalenderjahr nicht übersteigen. Die auf den Erwerb eines Kraftfahrzeuges, auf die Miete der privaten Wohnräumlichkeiten sowie auf den Aufenthalt in Krankenanstalten entfallende Umsatzsteuer ist ohne Anrechnung auf diese Grenze voll zu vergüten.

#### (3) ....

1240 der Beilagen